

Satzung

Förderverein der Christus-König-Kirche Gladbeck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24.08.2006 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Christus-König-Kirche Gladbeck“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der beabsichtigten Eintragung lautet der Name
„Förderverein der Christus-König-Kirche Gladbeck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gladbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere
 - a) die Förderung und finanzielle Unterstützung der Unterhaltung des Gebäudes der Christus-König-Kirche in Gladbeck-Schultendorf zur Ermöglichung von Gottesdiensten und gemeindlichen Veranstaltungen,
 - b) die Förderung und finanzielle Unterstützung der im Gebäude der Christus-König-Kirche betriebenen ToT' („Teiloffene Tür“),
 - c) die Förderung und finanzielle Unterstützung bei der Unterhaltung der im Gebäude der Christus-König-Kirche befindlichen und in Trägerschaft der Stadt Gladbeck und der Kirchengemeinde betriebenen Altentagesstätte,
 - d) die Förderung und finanzielle Unterstützung der im Gebäude der Christus-König-Kirche stattfindenden Mini-Gruppen,
 - e) die Förderung und finanzielle Unterstützung der Unterhaltung des im Gebäude der Christus-König-Kirche befindlichen Gemeindezentrums,
 - f) die Erbringung ehrenamtlicher Tätigkeit zur Erreichung der unter Ziff. a) bis e) verfolgten Zwecke durch Eigenleistungen der Mitglieder.

Der Verein wird jedoch nur in den Fällen Mitteln aus dem Vereinsvermögen bewilligen, wenn die Kosten nicht aus staatlichen oder kommunalen Mitteln oder Mitteln des Bistums, der Kirchengemeinde bzw. Fördermitteln vom Projektträger aufgebracht werden.

- (4) Die Arbeit des Vereins erfolgt in ausschließlicher Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Kosten für Aufwendungen, die einem Vereinsmitglied im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen (zum Beispiel Fahrtkosten), können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Es ist eine jährliche Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/innen durchzuführen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft aller Gemeindeglieder und Einwohner der Ortsteile Gladbeck-Schultendorf und Gladbeck-Zweckel sowie aller Freunde und Gönner der Stadtteilförderung an, unabhängig von ihrer Konfession.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Personengemeinschaft werden, sofern die Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Beschwerde einlegen.
Bei fristgerechter Einlegung der Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluß.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben und Anliegen unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S. von § 26 BGB besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/-in,
dem/der Kassenverwalter/-in.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Aufstellung eines Jahres- und Rechnungsberichts;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates nach Maßgabe des § 12 Abs. 2;
 - d) Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einen/eine Nachfolger/-in wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht einschließlich seiner geborenen Mitglieder aus bis zu neun Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der verantwortliche Seelsorger der Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates bzw. dessen Rechtsnachfolgers, die Vorsitzende der örtlichen Organisation der katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (KFD), der Vorsitzende der Ortsorganisation der Katholischen Arbeiterbewegung (KAB), die Leiterin der Mini-Gruppen, der Vorsitzende des Kirchenchores der Christus-König-Kirche sowie ein Vertreter der verbandlichen und nichtverbandlichen Jugendorganisationen, im Verhinderungsfall jeweils deren Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Beirates. Etwaige über die Anzahl der geborenen Mitglieder des Beirates hinausgehende weitere Mitglieder des Beirates werden jeweils einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen satzungsmäßigen Angelegenheiten, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) Entlastung des Vorstandes.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen.
Sie bestimmt die Kassenprüfer/-innen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung kann auf Antrag von Mitgliedern erweitert werden.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Annahme des Antrages.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem/der Kassenverwalter/-in geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen; eine Teilnehmerliste ist zu führen.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche katholische Kirchengemeinde mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gladbeck, den 29. November 2010